

# Doktorgradentziehungen an der Universität Gießen 1933-1945\*

Helmut Berding

Der Akademische Festakt der Justus-Liebig-Universität Gießen anlässlich der Verleihung von Preisen und Auszeichnungen für besondere wissenschaftliche Leistungen bietet in diesem Jahr eine willkommene Gelegenheit, die neu geschaffene Gedenktafel zur Aberkennung von Doktorgraden in der Zeit des Nationalsozialismus vorzustellen. Mit der im Gustav-Krüger-Saal angebrachten Tafel lenkt die Universität den Blick auf ein unrühmliches Kapitel ihrer 400jährigen Geschichte. Das damals begangene Unrecht war fast vollständig in Vergessenheit geraten, bis die Justus-Liebig-Universität am 13. Februar 2006 an die Öffentlichkeit trat, in einer offiziellen Stellungnahme sich zu ihrer Mitschuld an den Doktorgradentziehungen bekannte und die Opfer rehabilitierte. Vorausgegangen waren langwierige Nachforschungen im Universitätsarchiv und in Bibliotheken. Hieran knüpfen die folgenden Betrachtungen an. Sie werden in gebotener Kürze, das heißt in Form einer groben Skizze, die Gießener Vorgänge und ihre Hintergründe nachzeichnen. Zuerst geht es um den allgemeinen Rahmen, um die Situation der Universitäten im Nationalsozialismus. Dann wendet sich die Betrachtung dem Thema Doktorgradentziehungen im engeren Sinne zu. Abschließend ist die Frage der Rehabilitierung zu erörtern: ein Stück „Vergangenheitsbewältigung“, die sich über einen Zeitraum von mehr als 60 Jahren erstreckt und damit selber Teil des unrechtmäßigen Geschehens ist.

## 1. Die Universität unter nationalsozialistischer Herrschaft

Als Hitler am 30. Januar 1933 vom Reichspräsidenten von Hindenburg zum Kanzler ernannt wurde, begannen die Nationalsozialisten unverzüglich mit der Errichtung des von ihnen propagierten völkischen Führerstaats. Sie räumten in kürzester Zeit alles beiseite, was ihnen im Wege stand. Während sich auf der Straße der braune Terror austobte und die Gegner der Nationalsozialisten von willkürlichen Massenverhaftungen bedroht waren, brachten mehr oder weniger „legale“ Maß-

---

\* Leicht veränderte Fassung der Festrede vom 28. November 2008.

nahmen von oben den Weimarer Rechts- und Verfassungsstaat zum Einsturz. So setzte die „Verordnung zum Schutz von Volk und Staat“ vom 27. Februar 1933 die Grundrechte außer Kraft, hob das „Ermächtigungsgesetz“ vom 23. März das parlamentarische System aus den Angeln, beseitigten die kurz darauf erlassenen Gleichschaltungsgesetze die Eigenständigkeit der Länder und Kommunen. Mit dem „Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ vom 4. April 1933 entledigten sich die neuen Machthaber der politisch und „rassisch“ nicht genehmen Beamten. Wenig später grenzten sie mit den „eugenischen Maßnahmen“ bestimmte kranke Menschen und mit den „Nürnberger Gesetzen“ die gesamte jüdische Bevölkerung aus der Gesellschaft aus. Schon vorher hatte Goebbels mit der von ihm inszenierten „Verbrennung undeutschen Schrifttums“ auf dem Berliner Opernplatz am 10. Mai 1933 ein unmissverständliches Signal gesetzt: Für missliebige Intellektuelle, Schriftsteller, Wissenschaftler, überhaupt für Andersdenkende, war in Deutschland kein Platz mehr.

Der Prozess der politischen und ideologischen Gleichschaltung sowie der Ausgrenzung und Vertreibung nicht systemkonformer Bürger erfasste auch die deutschen Universitäten. Viele Professoren und zahlreiche Studierende waren schon in der Weimarer Republik antidemokratisch und oft auch antisemitisch eingestellt; und nicht wenige gehörten bereits vor 1933 der NSDAP an. Deshalb ließen sich die Universitäten ohne großen Zwang und Widerstand in das totalitäre Hitlerregime eingliedern. Sie organisierten sich neu nach dem Führerprinzip, passten Forschung und Lehre der NS-Weltanschauung an, und sie gaben sich dazu her, die vom Nationalsozialismus aus politischen oder rassistischen Gründen verfeimten Angehörigen der Universität aus ihren Reihen auszuschließen. Es gibt keinen Zweifel: Die Universitäten des „Dritten Reiches“ erfüllten, wenn nicht im vorseilenden Gehorsam, so doch umstandslos das, was die NS-Machthaber von ihnen erwarteten. Daher waren sie - nach einer Formulierung auf der Gedenktafel im Gustav-Krüger-Saal - „nicht - wie immer wieder gesagt worden ist - bloße Objekte und als solche in ein ihnen grundsätzlich fernes und fremdes Unheil verstrickt. Vielmehr waren sie selbst ein Element des Unrechtssystems und trugen das Ihre zu seiner Wirksamkeit und Dauer bei.“ Das gilt auch und gerade für die von Schließungsängsten beunruhigte Ludoviciana, die schon am 8. Mai 1933 auf einer öffentlichen Kundgebung ihren Schulterschluss mit dem Nazi-Regime vollzog und, teils aus Überzeugung, teils aus Opportunismus, den neuen Macht-

habern unbedingte Gefolgschaft leistete. Die aus politischen oder rassistischen Gründen verordnete Aberkennung akademischer Grade bildete keine Ausnahme.

## 2. Die Doktorgrad-Entziehungen

Doktorgradentziehungen gab es im Prinzip schon vor 1933. Sie erfolgten im Rahmen rechtsstaatlicher Vorgaben nach festgelegten Regeln. Die Zahl der Fälle hielt sich in engen Grenzen. Für die Aberkennung konnten zwei Gründe maßgeblich sein. Entweder handelte es sich um Täuschung, Fälschung oder Erschleichung des Titels. Oder es ging um „normale“ Kriminalfälle, die nach § 33 des Reichsstrafgesetzbuches mit einer Haftstrafe geahndet wurden, dann als Nebenstrafe den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich zogen und, damit einhergehend, die Aberkennung des Doktorgrades zur Folge hatten. Unter der NS-Gewaltherrschaft änderte sich die Lage grundlegend, und zwar sowohl quantitativ als auch qualitativ.

Zum einen wirkte sich die Verschärfung des Strafrechts im Zuge der nationalsozialistischen Bevölkerungs- und Rassenpolitik aus. Nicht nur häuften sich Verurteilungen wegen Homosexualität und Schwangerschaftsabbruch. Hinzu kamen neue Straftatbestände wie - so hieß es im Nazi-Jargon - „Rassenschande“, „Devisenvergehen“ und „Rundfunkverbrechen“. Zum anderen schuf das NS-Regime einen neuartigen Typ von Depromotionen: nämlich Aberkennung nach Ausbürgerung. Den Hintergrund bildete die mit der Machtübernahme einsetzende Flucht oder Vertreibung missliebiger Bürger aus Hitler-Deutschland. Die Nationalsozialisten veröffentlichten ihre Namen im „Reichsanzeiger“, erkannten ihnen die deutsche Staatsbürgerschaft ab und entzogen ihnen die rechtmäßig erworbenen akademischen Titel, insbesondere den Doktorgrad. Auf diese Weise stellten sie die Exilanten an den Pranger, raubten ihnen nicht nur die bürgerlichen Rechte, sondern sprachen ihnen auch die menschliche Würde ab.

Als Initiator dieser Ausweitung der Aberkennungspraxis gilt der Münchener Studentenführer und spätere hohe SS-Offizier Karl Gegenbach. Er wies „auf die große Zahl der Doktoren“ hin, die sich als „Landesverräter“ ins Ausland abgesetzt hätten. Diesen Vorstoß griff das bayerische Kultusministerium auf und erklärte, dass Exilanten, denen die deutsche Staatsbürgerschaft entzogen worden ist, „nicht würdig sind, den Dokortitel einer deutschen Hochschule zu führen“. Ähnlich reagierte

das hessische Staatsministerium, das die Universitäten aufforderte, ihre Promotionsordnungen um eine Bestimmung zu ergänzen, wonach die Doktorwürde bei Widerruf der Einbürgerung oder Aberkennung der deutschen Staatsbürgerschaft zu entziehen sei. Weitere Schreiben der hessischen Landesregierung sowie Erlasse der Reichsregierung schufen, auch in Gießen, eine unübersichtliche Situation, die hier nicht im Einzelnen dargelegt werden kann. Fest steht, dass die Gesetzeslage rechtsstaatlichen Anforderungen nicht genügte. Aber sie ermöglichte in der Praxis einen reibungslosen Ablauf der Doktorgradentziehungen, die folgendermaßen vonstatten gingen: Die Hochschulen überprüften bereitwillig die langen Listen im „Reichsanzeiger“ mit den Namen der ausgebürgerten deutschen Staatsangehörigen. War ein Absolvent der eigenen Hochschule dabei, erfolgte die Aberkennung des Doktorgrades. Eine Zeit lang lag die Beschlussfassung in den Händen eines Ausschusses, der aus dem Rektor und allen Dekanen bestand, aber bei Depromotionen wegen Ausbürgerung über keinen nennenswerten Ermessensspielraum verfügte. Später, mit der Zweiten Durchführungsverordnung des Gesetzes über die Führung akademischer Grade vom 29. März 1943, war die Entziehung des Doktorgrades automatisch an die Aberkennung der Staatsbürgerschaft gekoppelt.

Wie gut das Aberkennungssystem funktionierte, lässt sich an der Zahl der Doktorgradentziehungen ablesen. Nach Schätzungen von Universitätshistorikern, die sich mit der Thematik auskennen, ist für das Großdeutsche Reich, wozu auch die Universitäten Wien, Graz und Innsbruck sowie Prag und Straßburg gehörten, mit etwa 2.000 Depromotionen zu rechnen. Für Gießen haben die Nachforschungen 49 Fälle ergeben. Davon sind 36, also zwei Drittel, infolge von Ausbürgerungen beschlossen worden, der Rest aufgrund „normaler“ Kriminalität. Die Gedenktafel im Gustav-Krüger-Saal führt die Opfer namentlich auf. Angesichts der komplizierten Quellenlage und lückenhaften Überlieferung stellt sich jedoch die Frage, ob die Liste alle Fälle erfasst.

Was die Folgen der Doktorgradentziehungen anbetrifft, gab es deutliche Unterschiede zwischen den emigrierten und den weiterhin in Deutschland lebenden Betroffenen. Die Emigranten, die dem Zugriff des deutschen Staates entzogen waren, lebten in England und den USA, in Palästina und Argentinien oder anderswo in der Welt. Sie hatten sich in ihrer Wahlheimat eine neue Lebensgrundlage geschaffen. Daher richteten die Aberkennungsbeschlüsse der Universitäten in aller Regel keinen wirtschaftlich oder finanziell bedeutsamen Schaden an. Darüber

waren sich auch die Nationalsozialisten im Klaren. Sie wussten, dass sie Emigranten im Ausland materiell kaum etwas anhaben konnten. Umso mehr war ihnen daran gelegen, an den sogenannten „Landesverrättern“ Rache zu üben, ihr Ansehen und ihre Ehrenhaftigkeit in Zweifel zu ziehen, sie als Akademiker symbolisch zu vernichten.

Anders lagen die Verhältnisse bei den Verfolgungen, die sich gegen die im Inland verbliebenen Akademiker mit einem rechtmäßig erworbenen Dokortitel richteten. Es handelte sich vor allem um ehemals kommunistische und sozialdemokratische Politiker, um prominent liberale und pazifistische Publizisten oder sonst wie missliebige Doktoren der freien Berufe, namentlich Ärzte und Rechtsanwälte. Viele von ihnen waren Juden oder jüdischer Abstammung. Auch hier ging es zum einen um die Aberkennung von Ehre und Würde. Zum anderen zielten die Doktorgradaberkennungen außerdem darauf ab, die Betroffenen aus wirtschaftlichen Verbänden und Vereinen auszuschließen, sie an den Rand der Gesellschaft zu drängen, sie in ihrer beruflichen Existenz zu treffen. Außerdem bildeten die Depromotionen ein zentrales Element der nationalsozialistischen Einschüchterungspolitik. Sie sollten als Signal wirken und die gesamte Akademikerschaft unter Konformitätsdruck setzen.

Knapp zwölf Jahre konnte das totalitäre Herrschaftssystem der Nazis auf diese Weise promovierte Akademiker, die ihnen aus politischen oder rassistischen Gründen nicht genehm waren, diskriminieren und verfolgen. Danach dauerte es annähernd sechs Jahrzehnte, bis sich die Universitäten zur ihrer Mitwirkung an den Doktorgradentziehungen bekannten und die Opfer rehabilitierten. Hierum geht es im letzten Abschnitt des Vortrags.

### **3. Der lange Weg zur Rehabilitierung**

Das Jahr 1945 markierte in keinem gesellschaftlichen Bereich eine „Stunde Null“, auch nicht an den Universitäten. Trotz des politischen Neuanfangs blieb die Auseinandersetzung mit der NS-Vergangenheit im Allgemeinen und mit den Doktorgradentziehungen im Besonderen weitgehend aus. Die Universitäten bemühten sich nicht, eine einheitliche Regelung für den Umgang mit den Doktorentziehungen zu finden. Nur wenn die Betroffenen selber sich meldeten, wurden die Universitäten aktiv. In Gießen sind zwei Fälle aus der unmittelbaren Nachkriegszeit bekannt.

Den ersten Antrag auf Wiederzuerkennung stellte Friedrich Quack. Ihm war nach dem Studium der Chemie im Januar 1924 der Doktorgrad verliehen und im Mai 1939 wieder aberkannt worden. Als der Betroffene im August 1946 die Wiederzuerkennung des Dokortitels beantragte, hatte die amerikanische Besatzungsmacht bereits die Auflösung der Ludwigs-Universität beschlossen. Der noch amtierende Rektor, der Physiker Karl Bechert, holte eine Stellungnahme der juristischen Fakultät ein und schloss sich ihrer Empfehlung an, nämlich das Gesuch des Betroffenen bis 1949, dem Ablauf der 10jährigen Straftilgungszeit, zurückzustellen. Doch folgte das Großhessische Staatsministerium dieser Empfehlung nicht und erkannte im August 1946 Friedrich Quack den Doktorgrad wieder zu.

Der zweite Fall, der erst durch jüngste Archivforschungen zum Frauenstudium bekannt geworden ist, betrifft Frieda Vogel, eine Jüdin aus Fürth. Sie schloss ihr Studium im Jahre 1931 mit einer von dem Philosophen Wilhelm August Messer betreuten Dissertation über „Individualpsychologie und Werttheorie“ ab. Im Juli 1933, zwei Jahre nach der Promotion, sah sich Frieda Vogel gezwungen, vor den massiven Diskriminierungen und Verfolgungen ins Ausland zu fliehen. Daraufhin wurde ihr die deutsche Staatsbürgerschaft aberkannt. Am 8. September 1937 entzog ihr die Universität Gießen den Doktorgrad, am 31. August 1948 stellte die Betroffene den Wiederzuerkennungsantrag. Zu diesem Zeitpunkt war die Ludwigs-Universität bereits aufgelöst und die Hochschule für Bodenkultur und Veterinärmedizin an deren Stelle getreten. Der neue Rektor, der Physiker Paul Cermak, nahm den Aberkennungsbeschluss von 1937 mit der Begründung zurück, dass „Dr. Frieda Vogel die Doktorwürde besitzt“, da mit der „Beseitigung des angezogenen Gesetzes ... auch der Beschluss über die Entziehung der Doktorwürde unwirksam“ geworden sei.

Ein weiterer ebenfalls bisher nicht bekannter Antrag auf Rehabilitierung stammt von dem Schriftsteller und Komponisten Stephan Lackner. Er hatte unter dem Namen Ernst Morgenroth in Gießen Philosophie studiert, war im April 1934 mit einer sprachwissenschaftlichen Dissertation promoviert worden. Nach der Emigration erfolgte 1939 die Entziehung des Doktorgrades, 17 Jahre später der Widerruf. Die Naturwissenschaftliche Fakultät war, wie der Dekan Prof. Ullrich mitteilte, „einstimmig der Auffassung ..., dass die Entziehung des Doktorgrades gegenüber Herrn Dr. Ernst Morgenroth zu Unrecht erfolgt ist,

wenn dem Genannten nichts anderes vorzuwerfen war als die Tatsache, dass er Deutschland verlassen hat.“

Von den drei Einzelfällen abgesehen sollte die öffentliche Rehabilitierung aller von Doktorgradentziehungen Betroffenen noch lange auf sich warten lassen. In Gießen dauerte es nach dem Ende der NS-Gewaltherrschaft 22 Jahre, bis sich die Universität grundsätzlich mit den von ihr aktiv unterstützten Unrechtsmaßnahmen auseinandersetzte. Der Senat bezeichnete am 8. Februar 1967 die Entziehung von akademischen Doktorgraden, die in der NS-Zeit aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen erfolgt waren, einstimmig als nichtig, das heißt, als von Anfang an unwirksam. Mit diesem Beschluss eilte die Justus-Liebig-Universität der Entwicklung weit voraus. Sie hatte sich als einzige deutsche Hochschule zu einer generellen Rehabilitierung durchgerungen. Und doch nahm sie mit ihrem für die damalige Zeit ungewöhnlichen Vorpreschen keine Vorbildfunktion wahr. Denn sie hat es unterlassen, den Beschluss in der Öffentlichkeit bekannt zu machen und die Betroffenen - sofern überhaupt möglich - davon in Kenntnis zu setzen.

Bewegung kam ins Spiel, als die Doktorgradentziehungen um 1970 herum in das Blickfeld der Historiker gerieten. Anfangs standen individualbiografische Arbeiten im Vordergrund, so zum Beispiel eine bedeutsame Studie über den Entzug der Ehrendoktorwürde Thomas Manns in Bonn. Daran schlossen sich Untersuchungen an, die auf die Gesamtheit der entzogenen Grade für einzelne Hochschulen abzielten. Einen Markstein für diese Art von Forschungen bedeutete eine alle deutschen Universitäten umfassende Erhebung des Sekretariats der Ständigen Kultusministerkonferenz aus dem Jahre 1998. Die deutschen Hochschularchivare griffen diese Initiative auf, nahmen sich im Jahre 2000 auf einer Fachtagung der Thematik an und gaben damit wichtige Impulse. Inzwischen liegen zahlreiche Einzelstudien über deutsche Universitäten vor: Heidelberg, Göttingen, Bonn, Freiburg, Köln, Leipzig, Halle, Marburg, München und nicht zuletzt Gießen.

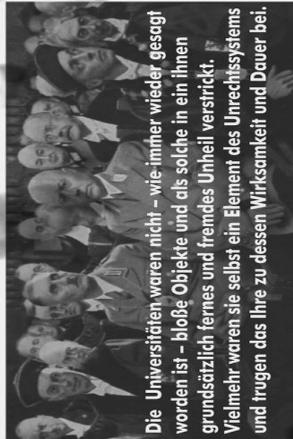
Die Doktorwürde ist geprägt von wissenschaftlichem Rang und ethischer Verantwortung.

Seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts gab es die Gesetzesgrundlage, im Zuge von Strafverfahren den Doktorgrad zu entziehen.

Das nationalsozialistische Regime brach mit dieser rechtsstaatlichen Tradition und betrieb die Aberkennung von Doktorgraden aus rassistischen und politischen Motiven.

**Der Universitätssenate erklärte 1967 die während der nationalsozialistischen Diktatur in Gießen ausgesprochenen Doktorgradentziehungen für nichtig von Anfang an.**

**Die Universität verlieh 2006 in zwei Fällen posthum den vorenthaltenen Doktorgrad.**



**Die Universitäten waren nicht – wie immer wieder gesagt worden ist – bloße Objekte und als solche in ein ihnen grundsätzlich fernes und fremdes Unheil verstrickt. Vielmehr waren sie selbst ein Element des Unrechtssystems und trugen das Ihre zu dessen Wirksamkeit und Dauer bei.**

In einer Ansprache vor dem Senat der Universität Gießen verzichtete der Kirchenhistoriker Professor Gustav Krüger am 14. Juni 1933 auf seine weitere Mitarbeit im Senat. Er begründete seinen Entschluss mit der Unterbindung der akademischen Freiheit durch das nationalsozialistische Regime: „Ich verlasse diesen Saal, in dem ich über 40 Jahre an der Selbstverwaltung unserer Alma Mater mitgewirkt habe. Ich verlasse ihn mit den Worten professor, professor sum, profiteor“. – Ihn trafen keine Strafmaßnahmen.

Dr. Albert Aaron	Dr. Wilhelm Hopmann
Dr. Erich Alexander	Dr. Ernst Israel
Dr. Richard Aninger	Dr. Werner Joseph
Dr. Max Baumgart	Prof. Dr. Ernst Paul Kahle
Dr. Karl Becht (posthum)	Dr. Max Katten
Dr. Fritz Bernius	Dr. Moritz Katz
Dr. Gustav Birkmann	Dr. Theodor Keller
(posthum)	Dr. Siegfried Klein
Dr. Felix Cahn	Dr. Hans Marcuse
Dr. Karl Dahl	Dr. Ferdinand Meyer
Dr. Alfred Dang	Dr. Ernst Morgenroth
Dr. Hans Ebeling	Dr. Walter Oppenheimer
Dr. Ludwig Ehrmann	Dr. Joachim Prinz
Dr. Walter Eisen	Dr. Friedrich Quack
Dr. Theodor Engel	Dr. Felix Röttgen
Dr. Erich Escher	Dr. Paul Rosenbaum
Dr. Walter Fabian	Dr. Walter Schirren
Dr. Heinrich Flachsbarth	Dr. Johannes Schneider
Dr. Rudolf Frank	Dr. Joseph Straeter
Dr. Eugen Goldberg	Dr. Hugo Strauss
Dr. Walter Gottschalk	Dr. Frieda Vogel
Dr. Walter von Hahn	Dr. Franz Wasiak
Dr. Heinrich Hanau	Dr. Julius Weinberg
Dr. Leo Hirschland	Dr. Gustav Wendel
Dr. Hermann Holzer	Dr. Walter Zabolitzky

Hier haben Michael Breitbach, Peter Chroust und Eva Marie Felschow mit ihren Studien und Archivrecherchen die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass die Justus-Liebig-Universität Gießen, wie eingangs erwähnt, am 13. Februar 2006 an die Öffentlichkeit treten konnte, um die Doktorgradentziehung während der nationalsozialistischen Herrschaft offiziell für null und nicht zu erklären und die Opfer dieser Unrechtmaßnahmen zu rehabilitieren. Die von dem Offenbacher Bildhauer Bernd Fischer eindrucksvoll gestaltete Gedenktafel im Gustav-Krüger-Saal wird dazu beitragen, dass dieses düstere Kapitel der Universitätsgeschichte nicht wieder in Vergessenheit gerät.

### **Literaturhinweise**

Zur Universität Gießen: *Michael Breitbach*: Das Amt des Universitätsrichters an der Universität Gießen im 19. und 20. Jahrhundert. Zugleich ein Beitrag zu den Doktorentziehungsverfahren zwischen 1933 und 1945, in: *Archiv für hessische Geschichte* 59, 2001, S. 267-334; *Peter Chroust*: Die bürokratische Verfolgung. Doktorgradentziehungen an der Universität Gießen 1933-1945 im Kontext der nationalsozialistischen Verfolgungspolitik, Gießen 2006; *Eva-Marie Felschow*: „Feminae doctissimae“ - Die ersten Akademikerinnen an der Universität Gießen, in: Marion Oberschelp u.a. (Hrsg.): *Vom heimischen Herd in die akademische Welt. 100 Jahre Frauenstudium an der Universität Gießen 1908-2008*, Gießen 2008, S. 36; *Der Präsident der Justus-Liebig-Universität Gießen* (Hrsg.): *Krieg - Krise - Konsolidierung*. Eva-Marie Felschow - Carsten Lind - Neill Busse: Die „zweite „Gründung der Universität Gießen nach 1945. Gießen 2008; Text der Erklärung der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 13. Februar 2006 in: *UNI-Forum* Nr. 1/16. Februar 2006.

Zu Universitäten allgemein: Sammelrezension von *Ulf Morgenstern*: Aberkennung von Doktorgraden, in: <http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/rezensionen/2008-3-126>.